



Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 20.10.2008

Auf Grund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S.252 ff) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. 505), hat der Senat der Universität Ulm am 16. Oktober 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Regelfördersatz und Familienzuschlag

- (1) Der Regelfördersatz für ein Stipendium beträgt 1.150 Euro monatlich. Bei der Bemessung des Fördersatzes sind die mit der Dissertation verbundenen Sach- und Reisekosten mit 50,- Euro monatlich pauschal berücksichtigt.
- (2) Der Stipendiat erhält zusätzlich einen Familienzuschlag von 160,-Euro monatlich,
 1. wenn ihm oder seiner Lebenspartnerin für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein Kind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,- Euro monatlich. Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Lebenspartner des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 2 Dauer der Förderung

Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens im Sinne von

§ 2 Abs. 1 LGFG zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderungsdauer).

§ 3 Besondere Zuwendungen

Soweit Aufwendungen für Sach- und Reisekosten 600,-- Euro jährlich übersteigen, können auf Antrag und entsprechendem Nachweis, dass die Gesamtkosten darüber liegen, besondere Zuwendungen bewilligt werden.

§ 4 Ausschluss der Förderung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang im Sinne des Absatzes 2 handelt.
- (2) Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf auch außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet der Betreuer der Promotion, der vor Aufnahme der Tätigkeit vom Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 43 Stunden im Monat nicht überschreiten.
- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 5 Anrechnung von Einkommen

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen des Stipendiaten angerechnet, soweit es 10.000,-- Euro jährlich übersteigt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle 5 Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 200 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

§ 6 Vergabeverfahren

- (1) Die Anzahl der im Kalenderjahr zu vergebenden Stipendien wird durch die Vergabekommission festgelegt. Die Stipendien werden auf der Homepage der Universität Ulm öffentlich ausgeschrieben. Die Stipendien und die besonderen Zuwendungen werden vom zuständigen Dezernat II Studium, Lehre und Internationales auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheid bewilligt.
- (2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind. Das Vorliegen der

fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die vom Betreuer des Arbeitsvorhabens und einem weiteren Hochschullehrer erstattet werden.

- (3) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.
- (4) Der Vorstand des Promotionskollegs hat bei der Vergabe seiner Stipendien das Vorschlagsrecht. Die ausgewählten Stipendiaten werden durch die Vergabekommission bestätigt.

§ 7 Vergabekommission

Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Lehre als Vorsitzender, die Gleichstellungsbeauftragte der Universität, ein Vorstandsmitglied des strukturierten Promotionskollegs, vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie zwei akademische Mitarbeiter an. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und des akademischen Dienstes sowie das Vorstandsmitglied des Promotionskollegs werden vom Senat der Universität für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Wiederbenennung ist zulässig. Außerdem sind mindestens vier Stellvertreter für die vom Senat bestimmten Mitglieder zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu benennen.

§ 8 Beginn und Ende der Gewährung

- (1) Die Gewährung der Stipendien beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist.
- (2) Die Gewährung der Stipendien endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 4 ausschließt.

Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem der Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 4 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 20. Oktober 2008

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
-Präsident-